

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3876**

Alle Abg



3. Mai 2021  
Stellungnahme

# NEUFASSUNG DES KLIMASCHUTZ- GESETZES NORD- RHEIN-WESTFALEN

Gesetzentwurf der Landesregierung  
(Drucksache 17/12976)

Landesverband  
Erneuerbare Energien  
NRW e.V.

Marienstraße 14  
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060  
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de  
www.lee-nrw.de

## Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen e.V. (LEE NRW) nimmt als Interessensvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW gerne die Gelegenheit wahr, zum Entwurf der Landesregierung zum Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

Der Klimaschutz ist eines der wichtigsten Themen nicht nur dieses Jahrzehnts, sondern des gesamten Jahrhunderts. In der ersten Hälfte der 2020er-Jahre gilt es daher einerseits ein Paket kurzfristig wirkender Maßnahmen in Richtung 2030 zu beschließen und zugleich die Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreichbar machen.

Mit der Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes im Jahr 2013 hat NRW bereits frühzeitig einen wichtigen Schritt in der Klimaschutzpolitik gemacht und Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen erstmals gesetzlich verankert. Die klimapolitischen Rahmenbedingungen haben sich jedoch seitdem u.a. durch das Pariser Klimaschutzabkommen, das Bundes-Klimaschutzgesetz und die neuen Zielvorgaben der EU verändert. Daher ist es begrüßenswert,

dass die Landesregierung das bestehende Klimaschutzgesetz NRW novelliert. Gleichzeitig ist es notwendig, dass die veränderten Gegebenheiten im Sinne ambitionierter Zielsetzungen und Umsetzungsschritte aufgegriffen werden.

Dabei muss die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ein wesentliches Ziel der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik sein, da die Erneuerbaren Energien von entscheidender Bedeutung sind, um die Folgen des Klimawandels zu begrenzen und die Umwelt zu schützen. Sie sind ein wesentliches Element, um die Treibhausgasemissionen zu verringern sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Der europäische „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung.

Doch nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch in Deutschland wird der Nutzung sowie dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine zentrale Bedeutung eingeräumt. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der Erneuerbaren Energien auf 65 Prozent auszubauen und vor dem Jahr 2050 den gesamten Strom in Deutschland treibhausgasneutral zu erzeugen (siehe § 1 Abs. 1 und 2 im EEG 2021). Gerade durch den gesetzlich verankerten Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038, möglichst bis 2035, kommt dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund des verschärften EU-Klimaziels und der damit verbundenen Preissteigerung bei den Rechten zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß wird der Kohleaustieg zudem sehr wahrscheinlich schneller kommen als bisher gesetzlich vorgesehen. Das Land NRW mit dem Rheinischen Braunkohlerevier muss daher ein besonderes Interesse daran haben, die Kohleverstromung möglichst schnell durch den Ausbau klimafreundlicher Erneuerbarer Energie zu substituieren.

Es ist somit nur folgerichtig, dass Klimaschutzziele mit Zielen für den Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung einhergehen müssen. Es ist dabei nicht nur die absolute, sondern in immer stärkerem Maße auch die zügige Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Energieerzeugung notwendig.

In seinem aktualisierten Szenario 2030 hat der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) berechnet, dass der Bruttoendenergiebedarf für eine nationale Treibhausgasminderung von 65 %, basierend auf dem EU-Minderungsziel von 55 %, eine Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien um den Faktor 2,4 bedeutet<sup>1</sup>. Ein Anteil von 77 % am Bruttostrombedarf von gesamt 745 TWh im Jahr 2030 ist dabei erforderlich, um die Klimaziele zu erreichen und die fossile Erzeugung von 329 TWh (2019) auf 169 TWh (2030) zu reduzieren. Vor allem die Solar- und Windenergie – ergänzt durch Biogas, Wasserkraft und Geothermie – sind zu entfesseln, damit NRW seinen Beitrag zur Zielerreichung leistet. Entscheidend ist es also, dass die Erneuerbaren Energien als tragende Säule des Energiemarktes sowie wichtigen Innovations- und Wirtschaftsfaktor in NRW anerkannt und gestärkt werden.

---

<sup>1</sup> Bundesverband Erneuerbare Energie (April 2021): Das „BEE-Szenario 2030“ - 65 Prozent Treibhausgasminderung bis 2030, Abrufbar unter: [https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere\\_Stellungnahmen/BEE/20210416\\_BEE-Szenario\\_2030\\_final.pdf](https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere_Stellungnahmen/BEE/20210416_BEE-Szenario_2030_final.pdf)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zwar Ansätze, um die Klima- und Energiepolitik des Landes zu steuern und Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen zu schaffen. Zudem ist es grundsätzlich richtig, dass zumindest die neuen EU-Zielvorgaben (55 % Treibhausgasreduktion bis 2030 und Treibhausgasneutralität bis 2050) übernommen wurden. Die EU hat sich Ende April auf dieses neue Klimaziel geeinigt. Nach langen Verhandlungen zwischen dem EU-Parlament, das sich für 60 % Treibhausgasreduktion ausgesprochen hatte, und Kommission und Rat, die für netto 55 % gestimmt hatten, wurde das Ziel auf 55 % Treibhausgasreduktion bis 2030 gegenüber dem Referenzjahr 1990 festgelegt. Auch wenn die Wissenschaft anzweifelt, dass dieses Ziel reicht, um dem Pariser Klimaabkommen zu entsprechen, schafft es nun Klarheit für die Anpassungen der nationalen Gesetzgebungen und auch für das gegenständliche Klimaschutzgesetz NRW. Das neue Klimaziel auf EU-Ebene erfordert in jedem Fall eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien – auch in Deutschland und NRW.

Leider orientiert sich die Landesregierung mit der 55 % Treibhausgasreduktion bis 2030 am unteren Limit, zumal diese Reduktion allein durch den bereits beschlossenen Kohleausstieg erreicht werden wird. Ein Ziel, dass allein durch die Beschlüsse zum Kohleausstieg erfüllt wird, ist eindeutig zu unambitioniert. Als moderner und klimafreundlicher Wirtschaftsstandort in Europa wäre also eine mutigere und ambitioniertere Zielsetzung von 65 % Treibhausgasreduktion in NRW dringend geboten. Ansonsten ist das Klimaschutzgesetz NRW schon vor Inkrafttreten überholt.

Das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts macht die Notwendigkeit ambitionierter Klimaschutzziele umso deutlicher<sup>2</sup>. Das Gericht beurteilte u.a., dass im Bundesklimaschutzgesetz ausreichende Vorgaben für die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ab 2031 fehlen. Den Richtern zufolge ist das Gesetz teilweise verfassungswidrig, weil Lasten auf die Zeit nach 2030 verschoben und so Freiheitsrechte der jüngeren Generation verletzt würden. Dies zeigt, dass auch die Klimaziele im gegenständlichen Entwurf zum Klimaschutzgesetz NRW nicht ausreichend genug sind, um die Teilziele zum Klimaschutz zu erreichen und Nordrhein-Westfalen auf dem Weg der Klimaneutralität maßgeblich voranzubringen. Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat bereits angekündigt, den Entwurf für eine Novelle des deutschen Klimaschutzgesetzes vorzulegen, in der das Klimaziel für 2030 erhöht und ein neues Zwischenziel für 2040 hinterlegt werden soll.

Auch NRW muss also nachbessern und die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes auf die Landesebene übertragen, u.a. durch ambitionierte Gesamtziele für die einzelnen Jahre und Emissionsminderungspfade für alle relevanten Sektoren. Außerdem ist es unerlässlich, die Erneuerbaren Energien als zentralen Schlüssel für den Klimaschutz anzuerkennen und entsprechende Instrumente für deren Ausbau in allen Sektoren endlich auf den Weg zu bringen.

Wir sind zudem überzeugt davon, dass sich die globalen Leitmärkte am Ziel der Klimaneutralität orientieren werden. Wenn die nordrhein-westfälische Industrie also der Technologielieferant für Deutschland,

---

<sup>2</sup> Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021: Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich. Abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

Europa und die Welt in Sachen Klimaneutralität sein will, muss sie der Entwicklung in anderen Ländern immer ein Stück voraus sein. Dies ist ambitioniert, aber machbar. Und vor allem: Es ist gut für den Standort NRW und das Klima.

Das wenig ambitionierte Reduktionsziel von 55 % bis 2030 ist also keine passende Antwort auf die aktuellen Herausforderungen. Es erinnert vielmehr an die Emissionsreduktionen beim Zusammenbruch der Braunkohleförderung und -verstromung in Brandenburg und Sachsen im Zuge der Wiedervereinigung. Der sich am stärksten in NRW auswirkende Ausstieg aus der Braun- und Steinkohleverstromung und der Braunkohleförderung wird zwar in NRW zu einer deutlichen Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen, dem steht aber keine Wertschöpfung und Arbeitsplätze schaffende Innovationsstrategie gegenüber. Stattdessen wird aus unserer Sicht NRW gezielt zum Importland Nr. 1 für Erneuerbare Energien und Wasserstoff gemacht und somit anderen Bundesländern die Chance überlassen, die aus den notwendigen Innovationsimpulsen der Energiewende resultierenden Arbeitsplätze aufzubauen und die damit einhergehende Wertschöpfung zu heben.

Die jüngsten Beispiele um den Bau des größten deutschen Elektrolyseurs auf dem Standort des stillgelegten Kohlekraftwerks Moorburg in Hamburg und ähnliche Überlegungen in Rostock belegen eindrucksvoll, dass andere Bundesländer diese Chance nutzen wollen. Es wäre ein starkes Zeichen gewesen, wenn NRW diese Chancen in Datteln genutzt hätte. Stattdessen wird durch das wenig ambitionierte Vorgehen der NRW-Landesregierung in Kauf genommen, dass zukünftige Investitionsentscheidungen in der chemischen Industrie sich zunehmend an Standorten des Grünen Wasserstoffs orientieren.

Ein starkes Signal von NRW könnte zudem ausgehen, wenn der Klimaschutz in die nordrhein-westfälische Landesverfassung aufgenommen werden würde. Eine solche Staatszielbestimmung in der Verfassung würde deutlich machen, welchen wichtigen Stellenwert der Klimaschutz, aber auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in NRW hat. In Anlehnung an die niedersächsische Landesverfassung, die im Dezember 2020 dahingehend angepasst wurde, regen wir daher an, dass in Artikel 29a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Passus eingefügt wird:

*„In Verantwortung auch für zukünftige Generationen schützt das Land das Klima und mindert die Folgen des Klimawandels.“*

Ein entsprechend neuer Artikel macht Klimaschutz als zentrale staatliche Aufgabe auch in der Verfassung sichtbar und stellt dessen Bedeutung klar.

Neben mutigeren Klimazielen fehlen aus unserer Sicht im vorliegenden Gesetzentwurf zudem klare Monitoring-Pflichten, eine Nachsteuerung bei drohender Zielverfehlung sowie konkrete Strategien und Maßnahmen in den einzelnen Sektoren. Zu diesen Punkten ist das Klimaschutzgesetz zu unkonkret und unzureichend.

In Anlehnung an das Hamburger Klimaschutzgesetz sollte daher beispielsweise die Einführung einer Söldachpflicht für neu gebaute Häuser und Gewerbeimmobilien in Nordrhein-Westfalen in den Gesetzestext als Strategie bzw. Maßnahme aufgenommen werden. In NRW werden aktuell nur 6 % des vorhandenen Solar-Potenzials auf Dachflächen tatsächlich genutzt. Mit einer Solarpflicht für Neubauten und umfangreiche Dachsanierungen könnte der nötige An Schub für die Solarwende gelingen, die ein wichtiger Baustein für das Erreichen der Klimaschutzziele ist. In einer solcher landesweiten Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen auf Neubauten im Wohn- und Gewerbebereich liegen große Chancen und das Land NRW sollte hier den Beispielen anderer Bundesländer wie Baden-Württemberg, Bayern, Berlin oder Hamburg folgen.

Die aktuelle Novelle des Klimaschutzgesetzes stellt wesentliche Weichen für die künftige Klimapolitik in NRW. Der Landesgesetzgeber hat also einerseits die Chance und trägt andererseits die Verantwortung dafür, dass die klimapolitischen Rahmenbedingungen dahingehend optimiert werden, dass die Zielsetzung aus dem Übereinkommen von Paris erreicht wird, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter „deutlich unter“ 2° Celsius zu halten und weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5° Celsius zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund äußern wir uns zu den konkreten Punkten im Entwurf des Klimaschutzgesetzes wie folgt und bitten um Berücksichtigung unserer damit verbundenen Empfehlungen. Nur so kann die Transformation Nordrhein-Westfalens vom größten CO<sub>2</sub>-Emittenten unter den deutschen Bundesländern hin zum Vorreiter in Sachen Klimaschutz in Deutschland erfolgreich vollzogen werden.

### **Zu § 1 Zweck des Gesetzes**

Wir begrüßen § 1 Abs. 2, wonach das Land NRW Klimaschutz als Innovationstreiber versteht. Der Weg in die Klimaneutralität ist aus unserer Sicht in der Tat ein umfassendes Investitions- und Zukunftsprogramm für Deutschland und NRW, das auf Umsetzung wartet. Die Schlüsseltechnologien sind die Erneuerbaren Energien, die einen schnellen Umbau des Stromsystems hin zur klimaneutralen Stromversorgung ermöglichen. Beim Verkehr und in der Wärmeversorgung werden ebenfalls strombasierte Lösungen wie Elektromobilität und Wärmepumpen aufgrund ihrer hohen Effizienzvorteile die Leittechnologien werden. Die effiziente Sanierung des Gebäudebestands und der Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft für Industrie, Energiewirtschaft, Schiffs und Flugverkehr sind weitere wichtige Elemente.

Auch wenn dieses Investitions- und Zukunftsprogramm ambitioniert erscheint, ist es machbar. Und als Ergebnis hat Deutschland und das Energieland NRW im Jahr 2050 eine erneuerte Strom und Verkehrsinfrastruktur, eine zukunftsfähige Wasserstoffindustrie, einen modernen Gebäudebestand sowie eine Industrie, die in den Zukunftstechnologien im globalen Wettbewerb vorne mitspielt. Daher ist es wichtig, die entsprechenden Investitionen anzustoßen und durch Skaleneffekte Größenvorteile zu erlangen. Gerade für den Industrie- und Wirtschaftsstandort NRW ergeben sich daraus vielfältige Chancen, die es zu nutzen gilt.

### Zu § 3 Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen

§ 3 Abs. 1 sieht eine Minderung der Treibhausgasemissionen in NRW um mindestens 55 % bis zum Jahr 2030 vor und erkennt damit die neuen EU-Klimaziele als nicht zu unterschreitenden Mindeststandard an. Auch wenn aus Klimaschutz Gesichtspunkten eine Erhöhung des Ziels auf 65 % nötig ist, wird damit immerhin die vereinbarte Hochstufung des Klimaziels nun rechtlich in NRW abgesichert. Wie in der Einleitung näher erläutert, wäre jedoch eine 65 % Treibhausgasreduzierung bis 2030 notwendig. Dies auch vor dem Hintergrund, da allein durch die erhebliche Reduzierung der Kohleverstromung in den kommenden Jahren eine deutliche Minderung der Treibhausgasemissionen in der Energiewirtschaft zu erwarten ist.

Dies wollen wir gerne anhand einer Berechnung verdeutlichen: Im Jahr 1990 wurden ca. 368 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> emittiert. Bis zum Jahr 2019 wurde eine Minderung von 38 % erreicht, d.h. es wurden rund 227 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> emittiert<sup>3</sup>. Bei einem CO<sub>2</sub>-Minderungsziel von 55 % dürften dementsprechend im Jahr 2030 nur noch ca. 165 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> emittiert werden. Die Braun- und Steinkohlekraftwerke in NRW verursachen im Jahr 2017 ca. 120 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>. Insgesamt sollen bis zum Jahr 2030 65 % der Braunkohleleistung in NRW abgeschaltet werden. Zuzüglich der Steinkohle ist mit einer Stilllegung von 75 % auszugehen. Dies entspricht ca. 90 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>. Zieht man also von den aktuellen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Braun- und Steinkohle ab, ergäbe dies eine Emission von 107 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> bei 100 % Stilllegung und 137 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> bei einer Stilllegung von 75 %. Beides liegt deutlich unter dem angestrebten 55-Prozent-Szenario (d.h. 165 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>). Dies zeigt, dass eine alleinige Zielerreichung durch bereits geltende Gesetze zum Kohleausstieg unambitioniert ist und keinen Mehrwert für den erforderlichen Klimaschutz darstellt. Die Berechnung nimmt nur Bezug auf das Treibhausgas Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und lässt andere Treibhausgase außen vor. Da jedoch ein Großteil der Treibhausgas-Emissionen auf das Treibhausgas CO<sub>2</sub> zurückzuführen ist, ist dies sachgerecht<sup>4</sup>.

Wir erachten es zudem für erforderlich, die Minderungsziele auch in entsprechende Sektorziele für Strom, Wärme, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft zu übersetzen. Dazu gehört auch, deutlich höhere Ausbaupfade für Erneuerbare Energien für alle Sektoren festzulegen.

Allgemein ist bei der Zielerreichung von Klimaschutzverpflichtungen ein stetiger Reduktionspfad zielführend, da nur so die nötige Planbarkeit erreicht werden kann. Wir regen daher an, einen neuen § 3 Abs. 3 aufzunehmen. Der darin beschriebene stetige Reduktionspfad sollte sich dabei an konkrete Minderungsziele für bestimmte Jahre orientieren, um die nötige Verbindlichkeit zu erreichen.

*„Zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Absatz 1 und 2 ist ein möglichst stetiger Reduktionspfad anzustreben.“*

<sup>3</sup> <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/co2-emissionen-nordrhein-westfalen-mit-rekord-reduktion-2019>

<sup>4</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland#emissionsentwicklung>

Da die Erneuerbaren Energien der Schlüssel für die Minderung der Treibhausgasemissionen und für die angestrebte Klimaneutralität sind, erachten wir zudem die verbindliche Festlegung hinsichtlich des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Deckung des Strombedarfs für das Zieldatum 2050 für erforderlich. Wir regen daher an, einen weiteren neuen § 3 Abs. 4 aufzunehmen:

„Spätestens bis 2050 ist der Energiebedarf in Nordrhein-Westfalen bilanziell durch Erneuerbare Energien zu decken.“

#### **Zu § 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung**

§ 4 Abs. 1 hebt die Vorbildfunktion der Landesregierung hervor und verpflichtet sie, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele zu erreichen. Gegenüber dem aktuell geltenden Klimaschutzgesetz NRW ist dies eine Abschwächung, da die Ziele nicht mehr „unmittelbar verbindlich“ gelten sollen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes ist diese Abschwächung unverständlich und ein Widerspruch zum aktuellen Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes NRW, in dem die Klimaanpassungsziele „unmittelbar verbindlich“ für die Landesregierung gelten sollen, im vorliegenden Entwurf zum Klimaschutzgesetz jedoch diese Verbindlichkeit für die Klimaschutzziele nicht gesetzlich verankert ist. Dass der Gesetzgeber die Klimaanpassung höher gewichtet als den Klimaschutz, ist aus unserer Sicht vollkommen unverständlich und nicht gerechtfertigt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des aktuellen Klimaschutzgesetzes NRW sollten die Klimaschutzziele für die Landesregierung also weiterhin unmittelbar verbindlich sein.

Ergänzend dazu sollten auch die Erfordernisse des Klimaschutzes bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der Landesregierung berücksichtigt werden. Wir regen daher folgende Anpassungen in § 4 Abs. 1 an:

„Für die Landesregierung sind die Klimaschutzziele des § 3 unmittelbar verbindlich. Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion und ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 insgesamt zu erreichen. Die Erfordernisse des Klimaschutzes müssen bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der Landesregierung und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berücksichtigt werden. Dabei haben die Landesregierung und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigener Verantwortung an der Verwirklichung des Klimaschutzes mitzuwirken.“

Nach § 4 Abs. 2 ist „der weitere, verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien unerlässlich“, um das Klimaschutzziel für 2030 zu erreichen und die Treibhausgasneutralität bis 2050 herzustellen. Eine noch stärkere Betonung der Bedeutung der Erneuerbaren Energien halten wir für zwingend erforderlich. Die



Erneuerbaren Energien sind DER zentrale Schlüssel zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler, nationaler aber auch auf NRW-Ebene. Die Erhaltung des Bestands, die Modernisierung bzw. das Repowering von Altanlagen und der ambitionierte Ausbau der Erneuerbaren Energien sind daher ein leitendes Ziel. So betont auch die Energieversorgungsstrategie NRW, dass der „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur notwendig und dessen Durchführung gleichzeitig zeitkritisch ist, [um die Energie- wende umzusetzen und die Klimaschutzziele zu erreichen]“. Dabei kann dieser Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur nur mit einem deutlich stärkeren Ausbau von Windkraft, Photovoltaik, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie gelingen. Daher müssen Erneuerbare Energien unverzüglich ins Zentrum der zukünftigen Energieversorgung gestellt werden.

Im Zuge dessen halten wir es auch für dringend erforderlich, dass die regenerativen Energiequellen im Gesetzestext mit Namen genannt werden. Aus unserer Sicht ist es ein Versäumnis, wenn die zentralen Instrumente zur Erreichung der Klimaschutzziele (Solar- und Windenergie in Ergänzung mit Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie) kein einziges Mal im Gesetzeswortlaut genannt sind. Entsprechend sollten die fünf erneuerbaren Energiequellen in § 4 Abs. 2 aufgelistet werden.

Zudem möchten wir betonen, dass die geplanten Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen das Erreichen der in § 3 aufgeführten Klimaschutzziele massiv gefährden. Der angedachte Regelungsbereich im aktuell vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches ist derart restriktiv, dass die Landesregierung damit den Zubau neuer Anlagen und den Austausch von Altanlagen (Repowering) blockiert. Ein klares Bekenntnis zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wäre eine mindestens 2 % ige Flächenausweisung für die Windenergie, wie sie der LEE NRW bereits seit längerem fordert und wie sie zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig sind.

Weiterhin sieht § 4 Abs. 2 den „Import von perspektivisch aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträgern und Rohstoffen, wie zum Beispiel grünem Wasserstoff oder Methanol, [als] Voraussetzung für eine treibhausgasneutrale Gesellschaft“ vor. Grüner Wasserstoff auf Basis Erneuerbarer Energien ist in der Tat eine große Chance, Industrie und Wirtschaft klimaneutral zu gestalten, was für das Industrieland NRW von herausragender Bedeutung ist. Dabei ist es jedoch zielführend und notwendig, möglichst viel Wasserstoff vor Ort in NRW zu produzieren, um so auch hohe Wertschöpfungseffekte auszulösen. Die Wasserstoff-Pläne der Landesregierung und auch der Gesetzeswortlaut in § 4 Abs. 2 setzen bislang allerdings fast ausschließlich auf Importe.

Eine aktuelle Studie des Wuppertal Instituts und DIW Econ<sup>5</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem Fokus auf eine heimische Wasserstoffproduktion eine Bruttowertschöpfung von 30 Mrd. Euro generiert und gleichzeitig bis zu 800.000 Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen werden können. Voraussetzung, um auch in NRW Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu generieren, ist, dass die Landesregierung von ihrer

---

<sup>5</sup> Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie & DIW Econ (November 2020): Bewertung der Vor- und Nachteile von Wasserstoffimporten im Vergleich zur heimischen Erzeugung. Abrufbar unter: <https://www.wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/projects/LEE-H2-Studie.pdf>



importorientierten Strategie abweicht und einen höheren Fokus auf die Produktion vor Ort legt. Die vorliegende Formulierung verfehlt dabei das eigens begründete Ziel, dass „entstehende Wertschöpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen möglichst in Nordrhein-Westfalen stattfinden“ (siehe Begründung zu § 4 Abs. 2). Eine heimische Wasserstoffproduktion würde eine Marktpartizipation in der Wasserstoffwirtschaft sichern und eine tragende Säule für den strukturellen Wandel der Energiewirtschaft in NRW bilden. Der Wasserstoffmarkt stellt eine Chance zur Dekarbonisierung des Industrielandes NRW dar und schafft gleichzeitig die Möglichkeit in die Zukunft zu investieren. Importe sollten daher ausschließlich zur Deckung von Restbedarfen genutzt werden. Ein Grundstein für eine heimische Wasserstoffproduktion ist dabei die konsequente Nutzung der Potenziale der Erneuerbaren Energien in NRW. Deshalb fordern wir folgende Anpassung in § 4 Abs. 2:

*„Um das Klimaschutzziel für 2030 zu erreichen und insbesondere die Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 herzustellen, ist liegt der weitere, verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Photovoltaik, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie) im dringenden öffentlichen Interesse und hat unerlässlich oberste Priorität. Zudem ist ~~der Import~~ die heimische Produktion von ~~perspektivisch~~ aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträgern und Rohstoffen, wie zum Beispiel grünem Wasserstoff oder Methanol, Voraussetzung für eine treibhausgasneutrale Gesellschaft.“*

### **Zu § 6 Klimaschutzaudit**

Wir kritisieren, dass der bisher im Klimaschutzgesetz verankerte Klimaschutzplan als zentrales Instrument zur Formulierung von Klimaschutzstrategien und -maßnahmen für alle Sektoren abgeschafft werden soll. Das nun beabsichtigte Klimaschutzaudit ist kein adäquater Ersatz für den bisherigen Klimaschutzplan. Eine Verschiebung der Verantwortung für die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen an die einzelnen Ressorts und eine reine Evaluation der Wirkung dieser Strategien der einzelnen Ministerien ist nicht zielführend. Es braucht vielmehr eine zentrale Steuerung.

Unabhängig davon, dass die Abschaffung des Klimaschutzplans aus unserer Sicht nicht sachgerecht und zielführend ist, sind die Planung, Umsetzung, Überprüfung und Fortentwicklung von wirksamen Strategien und Maßnahmen in den verschiedenen Sektoren entscheidend für das tatsächliche Erreichen der Klimaschutzziele. Daher ist zwingend nötig, dass das Klimaschutzaudit zeitnah gestartet wird. Wir regen daher folgende Erweiterung in § 6 Abs. 1 an:

*„Die Landesregierung führt ein Klimaschutzaudit durch. Das Klimaschutzaudit wird im Jahr 2021 gestartet.“*

Vor dem Hintergrund der Relevanz einer möglichst stetigen Reduktion der Treibhausgasemissionen ist es erforderlich, Zwischenziele zur Erreichung der Klimaziele festzulegen. Daher regen wir in § 6 Abs. 2 folgende Ergänzung an:

*„Das Klimaschutzaudit dient der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Fortentwicklung von wirksamen Strategien und Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2, 3 und 5 zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 sowie der Modernisierung aller klimarelevanten Sektoren. Es werden Zwischenziele festgelegt, die bis zur Erreichung der Ziele nach § 3 schrittweise erreicht werden sollen.“*

Der vorliegende Gesetzesentwurf nennt leider keine konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren. Wir halten eine solche Konkretisierung im Klimaschutzgesetz jedoch für erforderlich, da nur durch eine gesetzliche Fixierung die nötige Verbindlichkeit erreicht werden kann. Eine Nennung von Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzaudits reicht aus unserer Sicht nicht aus. Wir fordern daher, dass wichtige Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 in das Gesetz eingefügt werden.

Neben Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität (z.B. schrittweiser Ersatz von Fahrzeugen mit fossilen Antrieben durch klimafreundliche Antriebsformen, Verbesserung und Optimierung des Angebots des ÖPNV) oder Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz, sollten auch Maßnahmen bzw. Strategien zum Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgelistet und dann im Klimaschutzaudit konkretisiert werden.

In Anlehnung an die Solarpflicht für Wohngebäude im Hamburger Klimaschutzgesetz, sollte sich NRW beispielhaft den Stadtstaat zum Vorbild nehmen und auch die Solarwende in Nordrhein-Westfalen auf diese Weise stärker voranbringen. Neubauten und auch sanierte Bestandsbauten sollten mit Solar-Dachanlagen bestückt werden. Wer diese nicht selbst installieren möchte, kann seine Dachflächen an Dritte verpachten. Folgende Ergänzung regen wir daher an:

*„Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2022 liegt, haben sicherzustellen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der Dachfläche errichtet und betrieben werden. Sie können sich zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Dachflächen eines Dritten bedienen. Diese Pflicht gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2023 begonnen wird.“*

Das LANUV hat auf den rund elf Millionen Dächern in Nordrhein-Westfalen ein Potenzial von 68 Terawattstunden (TWh) Sonnenstrom errechnet. Dieses Potenzial entspricht fast der Hälfte des heutigen Stromverbrauchs von ganz NRW. Bisher realisiert wurden jedoch nur rund 4 TWh. Mit der Umsetzung

aller PV-Potenziale könnte laut LANUV eine Einsparung von rund 30 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> erzielt und damit ein erheblicher Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erreicht werden.

Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes zeigt die positiven Effekte einer Photovoltaik-Pflicht und beschreibt Optionen für die genaue Ausgestaltung<sup>6</sup>. Die Autoren weisen darauf hin, dass eine solche Pflicht für den Immobilienbesitzer wirtschaftlich zumutbar sein muss und schlagen im Zuge dessen eine Nutzungs- oder Katasterpflicht vor. Das heißt, Eigentümer können sich entscheiden, ob sie eine Photovoltaikanlage selbst installieren und betreiben oder ihre Dachfläche in ein Kataster eintragen wollen. Bei der zweiten Option pachtet und betreibt dann ein Dritter auf dem entsprechenden Dach eine PV-Anlage.

### Zu § 7 Klimaneutrale Landesverwaltung

Wir begrüßen die Zielsetzung in § 7, bis zum Jahr 2030 eine bilanziell klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion der Landesregierung und der Notwendigkeit zur Erreichung der selbst gesteckten Klimaschutzziele halten wir es jedoch für erforderlich, dass diese Zielsetzung in eine Selbstverpflichtung geändert wird. Zudem sollten die durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge nicht nur auf klimagerechte Antriebe umgestellt, sondern komplett klimaneutral betrieben werden. Weiterhin bedarf es nun endlich eines verbindlichen Konzepts für eine klimaneutrale Landesverwaltung, das dann auch entsprechend zielstrebig umgesetzt wird.

Wir regen daher folgende Änderungen in § 7 an:

*„Das Land ~~setzt sich zum Ziel, wird bis zum Jahr 2030 eine bilanziell klimaneutrale die Landesverwaltung bilanziell klimaneutral organisieren zu erreichen.~~ [...] Zudem sind bis 2030 alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge, soweit technisch für den Dienstgebrauch geeignet, auf klimagerechte Antriebe umzustellen, sodass der gesamte Fuhrpark klimaneutral ist. [...]“*

Nach der Überarbeitung soll laut vorliegendem Gesetzentwurf *„bis zum Jahr 2030 [...] das ermittelte Photovoltaik-Potenzial aller geeigneten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW betriebenen Bestandsgebäude sukzessive wirtschaftlich erschlossen werden“* und muss *„bei Neubauvorhaben und umfassenden Modernisierungen [...] die Photovoltaik-Nutzung geprüft und in geeigneten Fällen realisiert werden“*. Wir begrüßen diese Änderung in § 7 und dass damit unsere Forderung, den Kabinettsbeschluss von März 2019 zum Ausbau der Photovoltaik auf den landeseigenen Liegenschaften (in der Hand des BLB NRW) zeitnah umzusetzen, nun Rechnung getragen wird. Wenn die Landesverwaltung nun tatsächlich diese Vorbildfunktion einnimmt, kann sie als Impulsgeberin für Kommunen, Unternehmen sowie für die Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wirken.

---

<sup>6</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/photovoltaik-pflicht-verpachungskataster-optionen>

Zudem sollte das Land NRW jegliche finanzielle Förderung von Maßnahmen, Geräten oder sonstigen Investitionen Dritter, die klimaschädliche Auswirkungen hervorrufen können, möglichst zeitnah beenden. Das gilt auch für Zuschüsse für kommunale Investitionen (z. B. in Fuhrparks, Heizungen o. ä.). Sieben europäische Länder, darunter Deutschland, haben sich im April der von Frankreich angestoßenen Initiative Export Finance for Future (E3F) angeschlossen. Ziel ist, staatliche Exportkredite für fossile Brennstoffe zu beenden und stattdessen nachhaltige Projekte besser zu fördern. Diese Initiative könnte auch für NRW ein Beispiel sein, wie das Ende der Finanzierung für fossile Brennstoffe eingeläutet werden kann.

### **Zu § 9 Beirat**

Wir begrüßen, dass mit dem § 9 die Einsetzung eines Beirats vorgesehen ist, der die Klimaschutzpolitik beratend begleiten soll. Hier regen wir folgende Ergänzungen:

*Das für Klimaschutz zuständige Ministerium setzt einen Beirat ein, der die Klimaschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen beratend begleitet und die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Gesetzes berät. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes. Der Beirat kann Empfehlungen abgeben, die den Berichten nach § 6 Absatz 5 beizufügen sind.*

Der Landesverband Erneuerbare Energien ist bereit, in diesem Beirat mitzuarbeiten, denn echter Klimaschutz ist nur mit einem ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien möglich.